

Fortsetzung nach Süden, ohne die sie ihre deutsch-nationale Bestimmung nicht vollständig erfüllen können. Diese Fortsetzung zu sichern, war die wichtige Aufgabe, deren Lösung die betreffenden Staaten zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit und Sorge gemacht hatten. Durch den Abschluß des schon erwähnten Staatsvertrags wurde dieses Ziel glücklich erreicht; allein damit noch nicht zufrieden, sagten die Regierungen Sachsens und Altenburgs einer für die Ausführung der dem sächsischen Gebiete angehörigen Abtheilung der sächsisch-baierschen Gesamtbahn zusammentretenden Actiengesellschaft ihre directe kräftige Mitwirkung unter begünstigenden Bestimmungen zu, über welche die in dem oben erwähnten Einladungsprogramm befindliche Beilage A. das Nähere enthält. — Wir heben daraus nur so viel hervor, daß die beiden mehrerwähnten Regierungen

- 1) bei dem Actienunternehmen sich mit dem vierten Theile des Anlagecapitals betheiligen;
- 2) die auf die übrigen drei Vierteltheile erfolgenden Einzahlungen während des binnen eines, längstens sechsjährigen Zeitraums auszuführenden Bahnbaues mit 4 vom Hundert auf das Jahr aus Staatsmitteln vorschußweise verzinsen, soweit die Reinerträge der Streckenfahrten dazu nicht hinreichen;
- 3) nach Vollendung des Bahnbaues sowohl für das ursprünglich übernommene Viertel der Actiensumme, wie für dessen aus den Zinsvorschüssen erwachsende Vermehrung, wodurch sich die